

Mietwagen- und Taxigewerbe

Inhalt

- 1 Beförderungsleistungen im Mietwagen- und Taxigewerbe**
 - 1.1 Taxifahrten
 - 1.2 Mietwagen
- 2 Trinkgelder im Mietwagen- und Taxigewerbe**

1 Beförderungsleistungen im Mietwagen- und Taxigewerbe

1.1 Taxifahrten

Taxifahrten unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Unter Taxifahrten versteht man die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebsitz entgegennehmen. Darüber hinaus bedarf er Verkehr mit Taxen einer Genehmigung.

Der begünstigte Steuersatz von 7 % gilt in den folgenden Fällen:

1. Die Taxifahrt findet innerhalb einer Gemeinde statt.

Beispiel

Kunde K lässt sich innerhalb der Gemeinde G zum Bahnhof transportieren.

Lösung

Es kommt der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung.

2. die Beförderungsstrecke beträgt nicht mehr als 50 km

3. Besonderheiten bei Hin- und Rückfahrten

Bei einer Hin- und Rückfahrt muss unterschieden werden, ob es sich bei der Hin- und Rückfahrt

- a) um eine einheitliche Beförderungsleistung oder
- b) um zwei getrennte Beförderungsleistungen handelt.

Dies hängt davon ab, ob die erste Beförderung rechtlich und wirtschaftlich abgeschlossen ist. Keine Rolle dagegen spielt es, ob die Fahrten aufgrund einer einzigen Vertragsgrundlage erbracht worden sind.

Hin- und Rückfahrt sind dann eine einheitliche Beförderungsleistung in diesem Sinne, wenn vereinbarungsgemäß die Fahrt nur kurzfristig unterbrochen wird und der Taxifahrer auf den Fahrgast wartet. Dies wird auch als **Wartefahrt** bezeichnet.

Liegt eine einheitliche Beförderungsleistung vor, so sind die Hin- und Rückfahrt zusammenzurechnen. Wird damit die 50km-Grenze überschritten, liegt eine nicht begünstigte Beförderungsleistung vor (Steuersatz 19 %).

Dagegen liegt keine einheitliche Beförderungsleistung vor, wenn eine Doppelfahrt vorliegt. Hiervon ist auszugehen, wenn das Taxi nicht auf den Fahrgast wartet, sondern den Fahrgast zu einem späteren Zeitpunkt ab-

holt und zum Ausgangspunkt zurückbefördert. In diesem Fall sind die Fahrten nicht zusammenzurechnen.

Das ist aber nicht der Fall, wenn die Fahrten innerhalb einer Gemeinde stattfinden. Hier gilt immer der ermäßigte Steuersatz.

Die folgenden Beispiele erläutern die Problematik der Hin- und Rückfahrt.

Beispiel 1

Das Taxi T befördert den Kunden K zum Ort O (Entfernung 30 km). Der Taxifahrer wartet hier kurz auf den Fahrgast und fährt diesen dann wieder an den Ort O zurück.

Lösung

Die Hin- und Rückfahrt ist zusammenzurechnen. Da die gesamte Entfernung (Hin- und Rückfahrt) mit 60 km die 50km-Grenze überschreitet, ist der normale Steuersatz von 19 % anzuwenden.

Beispiel 2

Das Taxi T befördert den Kunden K zum Ort O (Entfernung 30 km). Einige Zeit später holt das Taxi den Kunden K wieder ab. Die Vereinbarung über die Rückfahrt wurde durch erneute Bestellung getroffen.

Lösung

Es liegt eine sogenannte Doppelfahrt vor. Die Fahrten sind somit nicht zusammenzurechnen. Es kommt sowohl für die Hin- wie auch für die Rückfahrt der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung.

Beispiel 3

Das Taxi T befördert den Kunden K zum Ort O (Entfernung 30 km). Einige Zeit später holt das Taxi den Kunden K wieder ab. Die Vereinbarung über die Hin- wie auch die Rückfahrt wurde bei Beginn der Hinfahrt getroffen.

Lösung

Es liegt ebenfalls eine sogenannte Doppelfahrt vor. Die Fahrten sind somit nicht zusammenzurechnen. Es kommt sowohl für die Hin- wie auch für die Rückfahrt der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung.

Beispiel 4

Das Taxi T befördert den Kunden K zum Ort O (Entfernung 20 km). Einige Zeit später holt das Taxi den Kunden K wieder ab. Die Vereinbarung über die Hin- wie auch die Rückfahrt wurde bei Beginn der Hinfahrt getroffen.

Lösung

Dieser Fall ist hier unproblematisch, da die gesamte Entfernung (Hin- und Rückfahrt) mit 40 km die 50 km-Grenze unterschreitet.

1.2 Mietwagen

Der Mietwagenverkehr unterscheidet sich regelmäßig vom Taxiverkehr dadurch, dass nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden dürfen, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind.

Im Gegensatz zu Taxifahrten unterliegen Mietwagen nicht dem begünstigten Steuersatz, das heißt, es ist ein Steuersatz von 19 % anzuwenden.

2 Trinkgelder im Mietwagen- und Taxigewerbe

Werden Trinkgelder gezahlt, ist wie folgt zu unterscheiden:

a) Das Trinkgeld wird an den **Unternehmer** gezahlt

Umsatzsteuerrechtlich ist das Trinkgeld als Entgelt anzusehen. Voraussetzung ist, dass zwischen der Zahlung und der Leistung des Unternehmers eine innere Verknüpfung besteht.

Bei der Einkommensteuer ist das Trinkgeld Betriebseinnahme für den Unternehmer. Eine Steuerbefreiung ist hierfür nicht vorgesehen.

b) Das Trinkgeld wird an einen **Arbeitnehmer des Unternehmers** gezahlt

In diesem Fall gilt das Trinkgeld nicht als umsatzsteuerliches Entgelt.

Einkommensteuerrechtlich gilt Folgendes: Erhält ein Arbeitnehmer das Trinkgeld, so rechnet dieses bei ihm zum Arbeitslohn. Sofern kein Rechtsanspruch darauf besteht und dieses auch freiwillig gezahlt wird, ist das Trinkgeld beim Arbeitnehmer in voller Höhe steuerfrei. Darüber hinaus ist das steuerfreie Trinkgeld auch nicht sozialversicherungspflichtig.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Oktober 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.